

Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau

Vom 15. März 2007

i. d. F. vom 23. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1597),
zuletzt geändert am 7. Juli 2011*

Inhaltsübersicht

I. Gemeinsame Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Umfang und Art der Bachelor- und der Masterprüfung	2
§ 3 Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Information und Beratung der Studierenden	3
§ 5 Fristen	4
§ 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Modulprüfungen	7
§ 11 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 12 Hausarbeiten mit Präsentationen in Seminaren / Praktika	8
§ 13 Schriftliche Prüfungen	8
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung	10
§ 16 Weggefallen.....	10
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 18 Zeugnis, Diploma Supplement.....	11
§ 19 Bachelorurkunde, Masterurkunde.....	12
II. Besondere Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge	12
§ 20 Zugangsvoraussetzungen	12
§ 21 Studienumfang, Module.....	13
§ 22 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	13
§ 23 Bachelorarbeit	14
III. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge.....	15
§ 24 Zugangsvoraussetzungen	15
§ 25 Studienumfang, Module.....	16
§ 26 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	16
§ 27 Masterarbeit	17
IV. Schlussbestimmungen	18
§ 28 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung.....	18
§ 29 In-Kraft-Treten.....	18
Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Informatik.....	19
Anhang 2: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Computervisualistik.....	21
Anhang 3: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Informationsmanagement	23
Anhang 4: Modulprüfungen im Masterstudiengang Informatik	25
Anhang 5: Modulprüfungen im Masterstudiengang Computervisualistik	26
Anhang 6: Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	27
Anhang 7: Modulprüfungen im Masterstudiengang Informationsmanagement.....	29

*Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 04/2011 der Universität Koblenz Landau

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 6. Dezember 2006 die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14. März 2007, Az.:9523 Tgb.Nr. 103/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen (Bachelorprüfung) und den Masterstudiengängen (Masterprüfung) des Fachbereichs 4: Informatik an der Universität Koblenz-Landau.
- (2) ¹Die Bachelorstudiengänge Informatik, Computervisualistik und Informationsmanagement sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. ²Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben zu erfüllen, und
 2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium in einem der Masterstudiengänge nach dieser Ordnung fortsetzen zu können.
- (4) ¹Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Die Masterstudiengänge Informatik, Computervisualistik, Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement sind forschungsorientierte wissenschaftliche Studiengänge, die auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen.
- (6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienganges einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.
- (7) ¹Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Umfang und Art der Bachelor- und der Masterprüfung

- (1) ¹Die Bachelorstudiengänge umfassen das Studium der Informatik, der Computervisualistik bzw. des Informationsmanagements. ²Im Bachelorstudiengang Informatik ist ferner ein Nebenfach im Umfang von 12 Semesterwochenstunden (18 Leistungspunkten) zu studieren. ³Der Umfang der Bachelorstudiengänge ist jeweils in den Anhängen 1 bis 3 geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) ¹Die Masterstudiengänge umfassen das Studium der Informatik, der Computervisualistik, der Wirtschaftsinformatik bzw. des Informationsmanagements. ²Der Umfang der Masterstudiengänge ist jeweils in den Anhängen 4 bis 7 geregelt.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(5) ¹Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) In den Bachelorstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit jeweils drei Jahre (6 Semester).

(2) In den Masterstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit jeweils zwei Jahre (4 Semester).

§ 4 Information und Beratung der Studierenden

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ³Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) ¹Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses informieren. ²Dazu wird ihnen mindestens einmal im Jahr ein Transcript of Records ausgehändigt, das die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen enthält.

(4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) ¹Der Antrag auf Einsicht in alle bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten von der Geschäfts-

stelle des Prüfungsausschusses verwalteten Prüfungsverfahren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(6) ¹In den Bachelorstudiengängen weist der Prüfungsausschuss bei auffällig unzureichenden Leistungen einer oder einem Studierenden einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden des Fachbereichs zu. ²In den Masterstudiengängen weist der Prüfungsausschuss am Beginn des ersten Semesters jeder und jedem Studierenden einen Mentor zu. ³Mentoren haben die Aufgabe, die Studierenden während ihres ganzen Studiums zu beraten.

(7) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Fristen

¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

²Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen der Bachelor- und der Masterstudiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. ³Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen.

(2) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. ²Entsprechendes gilt für die Bachelor- und die Masterarbeit. ³Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. ⁴Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durch-

schnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. ⁵Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.

(4) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Noten der einzelnen Studierenden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. ²Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss von einer Geschäftsstelle unterstützt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. ²Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. ³Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. ⁵Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Fachbereichsrat kann kleinere fachspezifische Änderungen der Anhänge 1 bis 7 beschließen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. ²Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Juniorprofessorinnen und –professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2

HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ³Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. ⁴Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Soweit Masterprüfungen im Rahmen gemeinsamer Studienprogramme mit ausländischen Universitäten abgelegt werden, verleihen die Universität Koblenz-Landau und die jeweilige ausländische Universität in jeweils eigenen Urkunden (Doppelabschluss) den an der jeweiligen ausländischen Universität üblichen akademischen Grad als auch den Abschluss „Master of Science“ auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Universität Koblenz-Landau und der ausländischen Universität.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Das Anerkennungsverfahren zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss eingeleitet. ⁴Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. ⁵Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. ⁶Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. ⁷Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Er kann eine gutachterliche Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.

(7) ¹Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten — sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen — Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen in einem der Studiengänge nach dieser Ordnung gibt, berücksichtigt. ²§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

§ 10 Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. ³Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. ²Soweit sich ein Modul über mehr als ein Semester erstreckt oder durch eine Verbindung von Prüfungsarten abgeschlossen wird, können die Teilleistungen zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sie werden jedoch einheitlich bewertet.

(3) ¹Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form oder in der Form einer Hausarbeit mit Präsentation im Seminar statt (§§ 11–13). ²Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig.

(4) Soweit Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module in den Anhängen abschließend bestimmt sind, haben die dort verwendeten Abkürzungen in der Spalte „Prüfung“ folgende Bedeutung:

K: Klausur, bei drei bis fünf Leistungspunkten von 30 bis 90 Minuten Dauer, sonst von 90 bis 180 Minuten Dauer; wenn ein Modul aus Vorlesung und Übung besteht, können die Lehrenden bestimmen, dass zu einer Klausur nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Zahl von Übungsaufgaben gelöst hat;

G: Gruppenarbeit mit Präsentation (Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 4 ist ausgeschlossen),

M: Mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten (Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 4 ist ausgeschlossen),

H: Hausarbeit mit Präsentation (Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 4 ist ausgeschlossen).

(5) ¹Soweit Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module nicht in den Anhängen abschließend bestimmt sind, legen die Lehrenden sie fest. ²Sie geben sie vor Beginn des Moduls bekannt. ³Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. ⁴Die Anmeldung soll in der Regel sieben Tage vor Beginn der ersten Teilleistung der Modulprüfung erfolgen.

(6) ¹Mindestens drei Modulprüfungen sind mündlich abzulegen. ²Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses führt Buch über die Form der abgelegten und angemeldeten Prüfungen und

teilt den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig mit, welche Kandidatinnen und Kandidaten abweichend von Absatz 4 und 5 mündlich geprüft werden müssen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. ²In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. ³Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. ⁴Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ⁵Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. ³Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. ⁵Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. ⁶Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Hausarbeiten mit Präsentationen in Seminaren / Praktika

(1) ¹Die Bewertung der Leistungen in Seminaren und Praktika erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. ²Für die Hausarbeit gelten § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1.

(2) ¹Leistungen in Seminaren und Praktika können nur bescheinigt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat am Seminar oder am Praktikum regelmäßig teilgenommen und die Hausarbeit präsentiert hat. ²Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen. ³Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. ⁴Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden

des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(2) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. ²Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann. ³Eine Hausarbeit ist mit einer Präsentation zu verbinden.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(4) ¹Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul im Anhang nicht ausgeschlossen ist. ²Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. ³Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 4 beruht.

(5) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. ²Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

³Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Noten der Module Kommunikationstechnik und Rhetorik, Englisch I bis III und Team- und Führungstraining werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen zu den in den Anhängen 1 bis 7 dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Modulen bestanden wurden und die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Pflicht-Modulprüfungen müssen in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. ²Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. ³In beiden Fällen sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. ²Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. ³§ 5 (Fristen) ist anzuwenden.

(5) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 23 Abs. 12, für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 27 Abs. 5.

§ 16

Weggefallen

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. ²Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. ³Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn

sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. ⁶Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁷Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁸Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. ³Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und — auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten — die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. ⁴Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. ⁵Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen

Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. ⁴Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in die englische Sprache ausgehändigt.

(4) ¹Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19

Bachelorurkunde, Masterurkunde

(1) ¹Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) ¹Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. ³Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

II. Besondere Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge

§ 20

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem der Bachelorstudiengänge nach dieser Ordnung wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

§ 21 **Studienumfang, Module**

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 120 SWS. ²Die Aufteilung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen 1 bis 3 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): 168 LP,
2. die Bachelorarbeit: 12 LP.

(3) ¹Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind in den Anhängen 1 bis 3 aufgeführt. ²Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 22 **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei nicht zwischen dem Bachelorstudiengang Informatik und dem Bachelorstudiengang Computervisualistik zu unterscheiden und im übrigen die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 9 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

²Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb von 6 Monaten in ein überschaubares Problem aus dem Studiengang einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können. ⁴Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit, die bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aktenkundig gemacht wird.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann ab der Mitte des fünften Fachsemesters beantragt werden. ²Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ³Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelorarbeit betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen, von denen nur abgewichen werden kann, wenn eine zu ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. ³Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ⁴Studierende, die am Ende des fünften Fachsemesters die Zulassung zur Bachelorarbeit noch nicht beantragt haben, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen, fordert die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) ¹Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Betreuerin oder der Betreuer der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses das Thema der Arbeit mit. ²Der Themennennung ist ein Aufriss von mindestens einer halben, höchstens zwei Seiten beizufügen, welcher von der Kandidatin oder dem Kandidaten und von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnet ist. ³Thema, Aufriss und das Datum der Mitteilung sind aktenkundig zu machen. ⁴Erfolgt die Mitteilung des Themas nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Bachelorarbeit betreuen soll. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. ⁶Die Sechswochenfrist und die Sechsmonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut. ⁷Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelorarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Zulassung erfolgt ist.

(5) ¹Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. ²Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. ³Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches betreut werden kann.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. ²Bei Abfassung der Bachelorarbeit in deutscher Sprache ist das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. ³Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als indi-

viduelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Ist abzusehen, dass der Abschluss der Bachelorarbeit nicht innerhalb von 6 Monaten gelingt, ist unverzüglich der Prüfungsausschuss zu informieren. ²Er entscheidet dann unter Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Betreuerin oder des Betreuers, ob die Bachelorarbeit wegen schlechter Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten gescheitert ist oder ob die Aufgabenstellung unangemessen war und die Dauer der Bachelorarbeit um maximal zwei Monate zu verlängern ist. ³Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Personen zu bewerten. ²Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. ³Ein Gutachten soll die Betreuerin oder der Betreuer erstellen. ⁴Wer das zweite Gutachten erstellt, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG) bestimmt. ⁵Einer der beiden Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. ⁶Wird eine Bachelorarbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. ⁷Im übrigen gilt für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁹Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form, mit einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen, die den Abgabepunkt aktenkundig macht. ²Wenn die technischen Voraussetzungen gewährleistet sind, dass eine elektronisch eingereichte Fassung der Bachelorarbeit nicht mehr verändert werden kann, kann die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses auf die Einreichung von drei gebundenen Exemplaren verzichten. ³Anschließend ist die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung in einem etwa halbstündigen Vortrag mit anschließendem Kolloquium zu präsentieren.

(12) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. ²Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit von Absatz 4 Satz 4 bis 6 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 24

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 9 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung besitzt.

(2) ¹Bei allen übrigen Bewerberinnen und Bewerbern prüft der Prüfungsausschuss, inwieweit die Vorkenntnisse aus den früheren Studiengängen mit denen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs nach dieser Ordnung gleichwertig sind.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen aus einem der Bachelor-Studiengänge nach dieser Ordnung in der Regel vor seinem oder ihrem Master-Studium zu erwerben.

(4) ¹Für die in Absatz 1 genannte Gruppe kann die Einschreibung für die Masterstudiengänge auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. ²Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 25 Studienumfang, Module

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 80 SWS. ²Die Aufteilung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodule ist in den Anhängen 4 bis 7 geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|---|--------|
| 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): | 90 LP, |
| 2. die Masterarbeit: | 30 LP. |

(3) ¹Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind in den Anhängen 4 bis 7 aufgeführt. ²Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 26 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei nicht zwischen dem Masterstudiengang Informatik und dem Masterstudiengang Computervisualistik zu unterscheiden und im übrigen die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 9 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

²Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) ¹In den Fällen nach § 24 Abs. 2 können Bewerberinnen und Bewerber unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. ²Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen kann. ³Sie soll einen anderen fachlichen Schwerpunkt haben als das Thema der Bachelorarbeit. ⁴Das Thema der Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden die Arbeit erstellen und sich auf den zugehörigen Vortrag vorbereiten können. ⁵Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aktenkundig gemacht wird.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte erreicht, so beantragt sie oder er die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit. ²Dazu kann sie oder er einen mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Vorschlag machen, dem ein von beiden unterschriebenes Anforderungsprofil beizufügen ist, welches mindestens eine halbe und höchstens eine ganze Seite umfasst. ³Hat die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er alle Modulprüfungen abgelegt hat, noch keinen solchen Antrag gestellt, so lädt die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses sie oder ihn zu einem Beratungsgespräch mit ihrer oder seiner Mentorin oder ihrem oder seinem Mentor ein, das das Ziel hat, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema entsprechend Satz 2 festzulegen. ⁴Das Datum der Themenvergabe wird aktenkundig gemacht, das Anforderungsprofil wird zu den Akten genommen.

(3) ¹Ist abzusehen, dass der Abschluss der Masterarbeit nicht innerhalb von 6 Monaten gelingen wird, ist unverzüglich der Prüfungsausschuss zu informieren. ²Er entscheidet dann unter Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Betreuerin oder des Betreuers, ob die Masterarbeit wegen schlechter Leistungen des Kandidaten gescheitert ist oder ob die Aufgabenstellung unangemessen war und daher die Dauer der Masterarbeit um maximal 3 Monate zu verlängern ist.

(4) Für die Betreuung, Anfertigung, Einreichung, Präsentation und Bewertung der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 5 bis 11 entsprechend.

(5) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den . März 2007

Der Dekan des Fachbereichs 4: Informatik
Prof. Dr.-Ing. Dietrich Paulus

Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Informatik

Im Bachelorstudiengang Informatik sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung	LP	
			Summe	180
	Praktische Informatik			27
INJE01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	K		
INJE01-a	Objektorientierte Programmierung und Modellierung		V4 + Ü2	8
INJE01-b	Programmierpraktikum		P2	3
INJE07	Algorithmen und Datenstrukturen	K	V4 + Ü2	8
INJE02	Programmierung	K	V4 + Ü2	8
	Informatik der Systeme			42
INJE03	Grundlagen der Softwaretechnik	K	V2 + Ü2	6
INSS01	Grundlagen der Datenbanken	K	V2 + Ü2	6
INCS01	Grundlagen der Rechnernetze	K	V2 + Ü2	6
WIRG03	Grundlagen der IT-Sicherheit	K	V2 + Ü2	6
INDZ01	Grundlagen der Betriebssysteme	K	V2 + Ü2	6
	Wahlpflicht Informatik			12
PHMJ02	Mikrocontroller und Robotik			
PHMJ02-a	Mikrocontroller und Robotik (Vorlesung)		V2	
PHMJ02-b	Mikrocontroller und Robotik (Praktikum)		P3	
INJE05	Compilerbau		V2 + Ü2	
INBB03	Einführung in die Formale Spezifikation von Software		V2 + Ü2	
INDZ04	Bewertung der operativen Leistung von Systemen		V3 + Ü1	
INSS06	Information Retrieval		V2 + Ü1	
IMCS04	Drahtlose Kommunikation		V2	
	<i>auf Wunsch auch Veranstaltungen aus Pflicht und Wahlpflicht des Masterstudiengangs</i>			
	Theoretische Informatik			24
INLP01	Grundlagen der Theoretischen Informatik	K	V4 + Ü2	8
INUF01	Logik für Informatiker	K	V4 + Ü2	8
INJE08	Programmierparadigmen	K	V3 + Ü2	8
	Technische Informatik			12
PHMJ01	Grundlagen der Digitaltechnik	K	V2 + Ü2	6
INCS02	Grundlagen der Rechnerarchitektur	K	V2 + Ü2	6
	Mathematik			26
MAPP01	Mathematik A (Analysis)	K	V4 + Ü2	8
MAPP02	Mathematik B (Lineare Algebra)	K	V4 + Ü2	8
MAPU01	Diskrete Algebraische Strukturen	K	V2 + Ü1	5
	Stochastik	K	V2 + Ü1	5
	Nebenfach			18
	Nebenfach Wirtschaftsinformatik			
IMBH01	Betriebswirtschaftslehre I	K		9
IMBH01-a	Einführung in die BWL		V2 + Ü2	
IMGW02-a	Marketing		V2	
WIKT01-a	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik	G	V2 + Ü1	4
WIFH05-a	Projektmanagement	K	V2 + Ü1	5

	Nebenfach Betriebswirtschaftslehre			
IMBH01	Betriebswirtschaftslehre I	K		9
IMBH01-a	Einführung in die BWL		V2 + Ü2	
IMGW02-a	Marketing		V2	
IMBH03	Betriebswirtschaftslehre III	K		9
IMBH03-a	Produktion und Organisation		V2 + Ü1	
IMTB05-a	Investition und Finanzierung		V2 + Ü1	
	Nebenfach Mathematik			
	<i>wechselnde Veranstaltungen, jeweils V4+Ü2, beispielsweise</i>			
MAHR02	... Differentialgleichungen I		V4 + Ü2	9
MAHR03	... Differentialgleichungen II		V4 + Ü2	9
MAHR04	Trigonometrische Funktionen		V4 + Ü2	9
MAHR05	Komplexe Zahlen und Abbildungen		V4 + Ü2	9
MAHR06	Differenzgleichungen		V4 + Ü2	9
MAHR07	Theorie der geometrischen Funktionen		V4 + Ü2	9
MAHR08	Zahlentheorie		V4 + Ü2	9
MAHR09	Dynamische Systeme		V4 + Ü2	9
	Nebenfach Physik			
	<i>wechselnde Veranstaltungen, jeweils V2 + Ü2, beispielsweise</i>			
PHAS01	Mechanik		V2 + Ü2	6
PHAS02	Mechanik der Flüssigkeiten und Gase		V2 + Ü2	6
PHAS03	Wärme		V2 + Ü2	6
PHAS04	Elektrik		V2 + Ü2	6
PHAS05	Optik		V2 + Ü2	6
PHAS06	Einführung in die Atom- und Quantenphysik		V2 + Ü2	6
	Projekt, Proseminare, Soft Skills			16
INJE09	Projektpraktikum	G	P6	9
INJE10	Proseminar (Informatik)	H	S2	4
IMKD06	Kommunikation und Rhetorik		Ü2	3
INJE11	Bachelorarbeit	Arbeit		12
		Kolloquium		3

Anhang 2: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Computervisualistik

Im Bachelorstudiengang Computervisualistik sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung		LP
			Summe	180
	Praktische Informatik			27
INJE01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	K		
INJE01-a	Objektorientierte Programmierung und Modellierung		V4 + Ü2	8
INJE01-b	Programmierpraktikum		P2	3
INJE07	Algorithmen und Datenstrukturen	K	V4 + Ü2	8
INJE02	Programmierung	K	V4 + Ü2	8
	Informatik der Systeme			18
INJE03	Grundlagen der Softwaretechnik	K	V2 + Ü2	6
INCS01	Grundlagen der Rechnernetze	K	V2 + Ü2	6
	Wahlpflicht Informatik			6
INSS01	Grundlagen der Datenbanken		V2 + Ü2	
WIRG03	Grundlagen der IT-Sicherheit		V2 + Ü2	
INDZ01	Grundlagen der Betriebssysteme		V2 + Ü2	
PHMJ02	Mikrocontroller und Robotik			
PHMJ02-a	Mikrocontroller und Robotik (Vorlesung)		V2	
PHMJ02-b	Mikrocontroller und Robotik (Praktikum)		P3	
INJE05	Compilerbau		V2 + Ü2	
INBB03	Einführung in die Formale Spezifikation von Software		V2 + Ü2	
INDZ04	Bewertung der operativen Leistung von Systemen		V3 + Ü1	
INSS06	Information Retrieval		V2 + Ü1	
IMCS04	Drahtlose Kommunikation		V2	
	<i>auf Wunsch auch Veranstaltungen aus Pflicht und Wahlpflicht des Masterstudiengangs</i>			
	Computervisualistik			41
CVJK01	Einführung in die Software-Ergonomie		V2 + Ü2	6
CVJK01-a	Einführung in die Software-Ergonomie (Vorlesung)			
CVJK01-b	Einführung in die Software-Ergonomie (Übung)			
CVDP04	Bildverarbeitung 1	K	V4 + Ü1	8
CVDP05	Bildverarbeitung 2	K	V2 + Ü1	5
CVSM01	Computergraphik 1	K	V4 + Ü1	8
CVSM02	Computergraphik 2	K	V2 + Ü1	5
INJE15	Praktikum CV-Programmierung		P2	3
	Wahlpflicht CV oder Informatik			6
CVKH01	Einführung in die Computerlinguistik			
CVKH01-a	Einführung in die Computerlinguistik I			
CVKH01-b	Einführung in die Computerlinguistik II			
CVSM05	Virtuelle Realität und Augmented Reality			
	<i>auch Veranstaltungen aus der Wahlpflicht Informatik und auf Wunsch auch Veranstaltungen aus Pflicht und Wahlpflicht des Masterstudiengangs</i>			
	Theoretische Informatik			8
INLP01	Grundlagen der Theoretischen Informatik	K	V4 + Ü2	8
	Technische Informatik			11
INCS02	Grundlagen der Rechnerarchitektur	K	V2 + Ü2	6
INMJ01	Medientechnik		V3	5
	Mathematik			26
MAPP01	Mathematik A (Analysis)	K	V4 + Ü2	8
MAPP02	Mathematik B (Lineare Algebra)	K	V4 + Ü2	8
MAPU01	Diskrete Algebraische Strukturen	K	V2 + Ü1	5
MANN01	Stochastik	K	V2 + Ü1	5

	Interdisziplinärer Bereich			18
KWML02	Aspekte der Bildgestaltung		SÜ2	3
KWML01	Einführung in das Zeichnen		ÜP2	3
KWTA01	Kunstgeschichte für Computervisualistik		V2	3
CVSM06	Psychologie des Visuellen		V2	3
	Wahlpflicht Interdisziplinär			6
KWML04	Kunst und Neue Medien		SÜ2	
KWSB01	Kunst und Design		SÜ2	
KWTA03	Analyse und Interpretation		SÜ2	
KWML05	Fotografie		PÜ4	
	<i>weitere Veranstaltungen aus Kunst, Psychologie und Philosophie laut Modulhandbuch</i>			
	Projekt, Proseminare, Soft Skills			16
INJE09	Projektpraktikum	G	P6	9
INJE10	Proseminar (Computervisualistik)		S2	4
IMKD06	Kommunikation und Rhetorik		Ü2	3
INJE11	Bachelorarbeit		Arbeit	12
			Kolloquium	3

Anhang 3: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Informationsmanagement

(1) Im Bachelorstudiengang Informationsmanagement sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung	Summe	LP
				180
	Praktische Informatik			20
INJE01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	K		
INJE01-a	Objektorientierte Programmierung und Modellierung		V4 + Ü2	8
INJE01-b	Programmierpraktikum		P2	4
INJE07	Algorithmen und Datenstrukturen	K	V4 + Ü2	8
	Informatik der Systeme			18
INJE03	Grundlagen der Softwaretechnik	K	V2 + Ü2	6
INSS01	Grundlagen der Datenbanken	K	V2 + Ü2	6
INCS01	Grundlagen der Rechnernetze	K	V2 + Ü2	6
	Computervisualistik			6
CVJK01	Einführung in die Software-Ergonomie		V2 + Ü2	6
CVJK01-a	Einführung in die Software-Ergonomie (Vorlesung)			
CVJK01-b	Einführung in die Software-Ergonomie (Übung)			
	Mathematik			18
MAHR01	Mathematik für Informationsmanager	K	V4 + Ü2	8
WIKT09	Statistik für Informationsmanager	K		10
WIKT09-a	Deskriptive und Inferenzstatistik	K	V2 + Ü1	5
WIKT09-b	Stochastische Prozesse	K	V2 + Ü1	5
	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften			31
IMBH01	Betriebswirtschaftslehre I	K		9
IMBH01-a	Einführung in die BWL		V2 + Ü2	
IMGW02-a	Marketing		V2	
IMTB06	Betriebswirtschaftslehre II	K		6
IMTB06-a	Rechnungswesen		V2 + Ü2	
IMBH03	Betriebswirtschaftslehre III	K		10
IMBH03-a	Produktion und Organisation		V2 + Ü1	
IMTB05-a	Investition und Finanzierung		V2 + Ü1	
IMKD01	Volkswirtschaftslehre	K		6
IMKD*01-a	Allgemeine Mikroökonomie		V2	
IMKD01-b	Makroökonomie		V2	
	Recht			6
IMKD03	Recht	K		
IMKD03-a	Privat- und Handelsrecht		V2	3
IMKD03-b	Öffentliches Recht		V2	3
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik			23
WIKT01	Wirtschaftsinformatik I	G		
WIKT01-a	Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik		V2 + Ü1	4
WIKT01-b	Theorien und Methoden der Wissenschaft		V2	3
WIFH02	Wirtschaftsinformatik II	K		
IMHK02-a	Informationsmanagement		V2	3
WIFH02-b	Wirtschaftsinformatik der Dienstleistungsindustrie		V2	3
WIMW05	Wirtschaftsinformatik III	K		
WIMW05-a	Systemanalyse		V2 + Ü2	6
WIFH05-a	Projektmanagement		V2 + Ü1	4
	Wahlpflicht Informationsmanagement			18
WIPS01	Betriebliche Anwendungssysteme		V2 + Ü2	
WIFH03	Betriebliche Kommunikationssysteme		V2 + Ü2	
WIPS03	Computer Supported Cooperative Work		V2 + Ü2	
IMGW01	E-Tailing und E-Services		V2 + Ü2	
WIRG03	Grundlagen der IT-Sicherheit		V2 + Ü2	
IMTB02	Investition, Finanzierung und Finanzdienstleistungen (Bachelor)		V2 + Ü2	
IMBH02	Medienbetriebslehre		V2 + Ü2	
WIMW02	Public Management		V2 + Ü2	

IMKD05	Wirtschaftspolitik		V2 + Ü2	
	Projekt, Proseminare, Soft Skills			25
INJE09	Projektpraktikum	G	P6	9
INJE10	Proseminar (Informationsmanagement)		S2	4
IMKD13	Englisch			
IMKD13-a	Englisch I		Ü2	3
IMKD13-b	Englisch II		Ü2	3
IMKD13-c	Englisch III		Ü2	3
IMKD06	Kommunikation und Rhetorik		Ü2	3
INJE11	Bachelorarbeit		Arbeit	12
			Kolloquium	3

(2) ¹Außerdem ist ein sechswöchiges Praktikum abzuleisten. ²Die Universität unterstützt die Studierenden bei der Auswahl eines Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird. ³Die Studierenden legen über ihr Praktikum einen Bericht vor, der zu den Prüfungsakten genommen wird.

Anhang 4: Modulprüfungen im Masterstudiengang Informatik

(1) Im Masterstudiengang Informatik sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung	LP	
			Summe	120
	Pflicht Informatik			17
INUF02	Künstliche Intelligenz 1	K	V2+Ü2	6
INJE06	Vertiefung Softwaretechnik	K	V3	5
INLP02	Theoretische Informatik 2	K	V2+Ü2	6
	Wahlpflicht Informatik			18
INCS03	Vertiefung Rechnernetze		V4+Ü2	
INSS05	Multimediatatenbanken		V3+Ü1	
	<i>und Veranstaltungen des nicht gewählten Informatikschwerpunkts</i>			
	<i>weitere Angebote laut Modulhandbuch</i>			
	Wahlpflicht Mathematik oder Theoretische Informatik			8
INLP03	Jewels in Theory		V2	
	<i>weitere Angebote laut Modulhandbuch</i>			
	Schwerpunkte in der Informatik			24
	Data and Knowledge Engineering (DKE)			
INSS02	Advanced Data Modeling		V2 + Ü2	
INSS03	Semantic Web		V2 + Ü2	
INSS04	Peer-to-Peer Data Management		V3 + Ü1	
INUF03	Künstliche Intelligenz 2		V2 + Ü2	
INUF04	Automated Reasoning and Knowledge Representation		V2 + Ü2	
INBB01	Nicht-klassische Logiken		V3 + Ü1	
INBB02	Formale Spezifikation und Verifikation		V3 + Ü1	
WIKT08	Data Mining		V2 + Ü2	
WIKT03	Simulation und Agenten-basierte Systeme		V2 + Ü2	
	Mobile Systems Engineering (MSE)			
INDZ02	Automobile System in der Automatisierung		V4 + Ü2	
INDZ03	Echtzeitsysteme		V4 + Ü2	
INKL01	Discrete Event Systems		V2 + Ü2	
INKL02	Modellierung dynamischer Systeme		V2 + Ü2	
WIRG09	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen		V2 + Ü2	
CVDP01	Autonome mobile Systeme		V2 + Ü2	
WIFH01	Mobile Application Systems		V2 + Ü2	
	Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills			23
INJE12	Forschungspraktikum	G		9
INJE14	Seminar Informatik 1		S2	4
INJE16	Seminar Informatik 2		S2	4
IMKD12	Team- und Führungstraining		Ü2	3
WIFH05	Projektmanagement		V2	3
INJE13	Masterarbeit		Arbeit	30

(2) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können die Studierenden eine Forschungsarbeit einreichen. Das Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eine wissenschaftliche Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form eines Arbeitspapiers zu veröffentlichen.

Anhang 5: Modulprüfungen im Masterstudiengang Computervisualistik

(1) Im Masterstudiengang Computervisualistik sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung	LP	
			Summe	120
	Wahlpflicht Informatik			12
INUF02	Künstliche Intelligenz 1	K	V2+Ü2	
INJE06	Vertiefung Softwaretechnik	K	V3	
INCS03	Vertiefung Rechnernetze		V4+Ü2	
INSS05	Multimediatatenbanken		V3+Ü1	
	<i>und Veranstaltungen der Informatikschwerpunkte</i>			
	<i>weitere Angebote laut Modulhandbuch</i>			
	Wahlpflicht Mathematik oder Theoretische Informatik			12
INLP03	Jewels in Theory		V2	
INLP02	Theoretische Informatik 2	K	V2+Ü2	
	<i>weitere Angebote laut Modulhandbuch</i>			
	Pflicht Computervisualistik			14
CVDP06	Bildverarbeitung 3	K	V2+Ü1	5
CVSM03	Computergraphik 3	K	V2+Ü1	5
CVSM07	CV-Integration		V2	4
	Wahlpflicht Computervisualistik			14
CVDP02	Medizinische Bildverarbeitung 1		V2+Ü1	
CVDP03	Medizinische Bildverarbeitung 2		V2+Ü1	
CVKH02	Multimodale Präsentationstechniken		S2	
CVKH03	Tree Adjoining Grammars: Formale Eigenschaften und Anwendungen		S2	
CVKH04	Grammar Teaching		S2	
CVKH05	Linguistische Ansätze in Informationsgewinnungsprozessen		S2	
CVSM04	Animation und Simulation		V2	
CVSM08	Photorealistische Computergraphik		V3 + Ü1	
CVJK05	Softwareergonomie 2		V4	
	Interdisziplinärer Bereich Computervisualistik			15
PHRL01	Ästhetik		V2	3
KWLM06	Elektronische Bildbearbeitung		P4	6
	Wahl aus dem interdisziplinären Bereich			6
KWDG01	Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart		V2	
KWML07	Digitales Zeichnen		P2	
	Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills			23
INJE12	Forschungspraktikum	G		9
INJE14	Seminar Inf		S2	4
INJE17	Seminar CV		S2	4
IMKD12	Team- und Führungstraining		Ü2	3
WIFH05	Projektmanagement		V2	3
INJE13	Masterarbeit		Arbeit	30

(2) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können die Studierenden eine Forschungsarbeit einreichen. Das Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eine wissenschaftliche Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form eines Arbeitspapiers zu veröffentlichen.

Anhang 6: Modulprüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung	LP	
			Summe	120
	Wahlpflicht Informatik			8
INUF02	Künstliche Intelligenz 1	K	V2+Ü2	
INJE06	Vertiefung Softwaretechnik	K	V3	
INCS03	Vertiefung Rechnernetze		V4+Ü2	
INSS05	Multimediatatenbanken		V3+Ü1	
	<i>und Veranstaltungen der Informatikschwerpunkte</i>			
INLP03	Jewels in Theory		V2	
INLP02	Theoretische Informatik 2	K	V2+Ü2	
	<i>weitere Angebote laut Modulhandbuch</i>			
	Pflicht Wirtschaftswissenschaften			6
IMGW03	Management	K		
IMGW03-a	Internationales Management		V2	3
IMHK03-a	Management und Führung		V2	3
	Pflicht Wirtschaftsinformatik			22
WIKT06	Forschungsmethoden	G	V2 + Ü1	4
WIRG01	Digitale Kommunikation		V2 + Ü1	5
WIMW01	Modellierung betrieblicher Informationssysteme		V2 + Ü1	5
WIRG02	Datenschutz		V2 + Ü1	4
WIRG05	Informationsgesellschaft		V2 + Ü1	4
	Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik			36
	Vertiefung Information, Technologie und Management (ITM)			
	Wissen und Innovation			
IMHK04	Wissens- und Kooperationsmanagement		V2+Ü/S2	
IMHK05	Entrepreneurship, Technologie- und Innovationsmanagement		V2+Ü/S2	
	Medien			
IMBH04	Medienmanagement		V2+Ü/S2	
IMBH05	Management neuer Medien		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Marketing und Empirische Forschung (MEF)			
	Marketing			
IMGW05	Applied Market Research		V2+Ü/S2	
IMGW06	Online Consumer Behaviour		V2+Ü/S2	
	Methoden, Modellierung und Simulation			
WIKT03	Simulation und Agenten-basierte Systeme		V2+Ü/S2	
WIKT08	Data Mining		V2+Ü/S2	
WIKT10	Data Mining II		V2+Ü/S2	
WIKT02	Modellierungsmethoden		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung (AWV)			
	Anwendungssysteme			
WIPS02	Business Software		V2+Ü/S2	
WIPS04	Collaborative Business		V2+Ü/S2	
	Verwaltungsinformatik			
WIMW03	Grundlagen der Verwaltungsinformatik		V2+Ü/S2	
WIMW04	Vertiefung der Verwaltungsinformatik		V2+Ü/S2	
WIAE06	New Public Management		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Kommunikationssysteme und Sicherheit (KSS)			
	Betriebliche Kommunikationssysteme			
WIFH01	Mobile Application Systems		V2+Ü/S2	
WIFH04	Telekommunikationssysteme		V2+Ü/S2	
	IT-Sicherheit			
WIRG07	Digital Rights Management		V2 + Ü/S2	
WIRG08	IT-Risk-Management		V2 + Ü/S2	
WIRG09	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen		V2 + Ü/S2	
WIRG06	E-Transaktionen		V2 + Ü/S2	

WIRG10	Biometrie		V2 + Ü/S2	
	Vertiefung Informatik (INF)			
	beliebige Veranstaltungen aus dem Masterangebot für Informatiker			
	Recht	K		6
IMKD09	Recht (Master, Modul)			
IMKD09-a	Medienrecht		V2	3
IMKD09-b	Internationales Recht		V2	3
	Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills			12
INJE12	Forschungspraktikum	G		9
IMKD12	Team- und Führungstraining		Ü2	3
INJE13	Masterarbeit	Arbeit		30

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich „Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik“ wählen die Studierenden zwei aus den mit AWW, KSS und INF bezeichneten und eine weitere aus den mit ITM und MEF bezeichneten Vertiefungen. ²Jede Vertiefung besteht aus zwei Modulen. ³Das jeweils erste Modul besteht aus einer zweistündigen Vorlesung und einer zweistündigen Übung, das jeweils zweite aus einer zweistündigen Vorlesung und einem zweistündigen Seminar; die Teilnahme am Seminar kann vom Bestehen einer Klausur zur Vorlesung abhängig gemacht werden. ⁴Die Prüfungsleistung im jeweils zweiten Modul besteht aus einer Hausarbeit und einer Präsentation. ⁵Diese Module werden in der Regel in jedem dritten Semester, mindestens in jedem vierten Semester angeboten. ⁶Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die angebotenen Module und die empfohlenen Kombinationsmöglichkeiten jeweils mindestens drei Semester im Voraus bekannt gegeben werden.

(3) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können die Studierenden eine Forschungsarbeit einreichen. Das Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eine wissenschaftliche Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form eines Arbeitspapiers zu veröffentlichen.

(4) ¹Am Ende des ersten oder am Anfang des zweiten Studienjahres sollen die Studierenden ein Semester (Term) an einer ausländischen Partnerhochschule verbringen. ²Auf schriftlichen Antrag, der spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Studienjahres zu stellen ist, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen Studierende von der Verpflichtung gemäß Satz 1 entbinden.

Anhang 7: Modulprüfungen im Masterstudiengang Informationsmanagement

(1) Im Masterstudiengang Informationsmanagement sind folgende Module verbindlich:

Kürzel	Modulgruppen Module Lehrveranstaltungen	Prüfung	LP	
			Summe	120
	Pflicht Wirtschaftswissenschaften			15
IMGW09	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	K		
IMGW03-a	Internationales Management		V2	3
IMTB01-a	Wertorientierte Unternehmensführung		V2	3
IMHK03-a	Management und Führung		V2	3
IMKD07	Volkswirtschaftslehre	K		
IMKD07-a	Netzökonomie		V2	3
IMKD08-a	Internationale Wirtschaftsbeziehungen		V2	3
	Pflicht Wirtschaftsinformatik			9
WIKT06	Forschungsmethoden	G	V2 + Ü1	4
	<i>alternativ:</i>			5
WIRG01	Digitale Kommunikation		V2 + Ü1	
WIMW01	Modellierung betrieblicher Informationssysteme		V2 + Ü1	
	Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik			12
	<i>beliebige Veranstaltungen aus dem Masterangebot der Informatik und der Wirtschaftsinformatik</i>			
	Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik			36
	Vertiefung Finanz- und Volkswirtschaft (FVW)			
	Volkswirtschaft			
IMKD14	Finanzwissenschaft und Geld		V2 + V2	
IMKD11	Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik		V2 + S2	
	Finanzwirtschaft			
IMTB03	Investition, Finanzierung und Finanzdienstleistungen I (Master)		V2+Ü/S2	
IMTB04	Investition, Finanzierung und Finanzdienstleistungen II (Master)		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Information, Technologie und Management (ITM)			
	Wissen und Innovation			
IMHK04	Wissens- und Kooperationsmanagement		V2+Ü/S2	
IMHK05	Entrepreneurship, Technologie- und Innovationsmanagement		V2+Ü/S2	
	Medien			
IMBH04	Medienmanagement		V2+Ü/S2	
IMBH05	Management neuer Medien		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Marketing und Empirische Forschung (MEF)			
	Marketing			
IMGW05	Applied Market Research		V2+Ü/S2	
IMGW06	Online Consumer Behaviour		V2+Ü/S2	
	Methoden, Modellierung und Simulation			
WIKT03	Simulation und Agenten-basierte Systeme		V2+Ü/S2	
WIKT08	Data Mining		V2+Ü/S2	
WIKT02	Modellierungsmethoden		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung (AWV)			
	Anwendungssysteme			
WIPS02	Business Software		V2+Ü/S2	
WIPS04	Collaborative Business		V2+Ü/S2	
	Verwaltungsinformatik			
WIMW03	Grundlagen der Verwaltungsinformatik		V2+Ü/S2	
WIMW04	Vertiefung der Verwaltungsinformatik		V2+Ü/S2	
	Vertiefung Kommunikationssysteme und Sicherheit (KSS)			
	Betriebliche Kommunikationssysteme			
WIFH01	Mobile Application Systems		V2+Ü/S2	
WIFH04	Telekommunikationssysteme		V2+Ü/S2	

	IT-Sicherheit			
WIRG07	Digital Rights Management		V2+Ü/S2	
WIRG08	IT-Risk-Management		V2+Ü/S2	
WIRG09	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen		V2+Ü/S2	
WIRG06	E-Transaktionen		V2+Ü/S2	
WIRG10	Biometrie		V2+Ü/S2	
	Recht	K		6
IMKD09	Recht (Master, Modul)			
IMKD09-a	Medienrecht		V2	3
IMKD09-b	Internationales Recht		V2	3
	Forschungspraktikum, Seminare und Soft Skills			12
INJE12	Forschungspraktikum	G		9
IMKD12	Team- und Führungstraining		Ü2	3
INJE13	Masterarbeit		Arbeit	30

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich „Vertiefungen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik“ wählen die Studierenden zwei aus den mit FVW, ITM und MEF bezeichneten und eine weitere aus den mit AVW und KSS bezeichneten Vertiefungen. ²Jede Vertiefung besteht aus zwei Modulen. ³Das jeweils erste Modul besteht aus einer zweistündigen Vorlesung und einer zweistündigen Übung, das jeweils zweite aus einer zweistündigen Vorlesung und einem zweistündigen Seminar; die Teilnahmen am Seminar kann vom Bestehen einer Klausur zur Vorlesung abhängig gemacht werden. ⁴Die Prüfungsleistung im jeweils zweiten Modul besteht aus einer Hausarbeit und einer Präsentation. ⁵Diese Module werden in der Regel in jedem dritten Semester, mindestens in jedem vierten Semester angeboten. ⁶Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die angebotenen Module und die empfohlenen Kombinationsmöglichkeiten jeweils mindestens drei Semester im Voraus bekannt gegeben werden.

(3) An Stelle eines Wahlpflichtmoduls können die Studierenden eine Forschungsarbeit einreichen. Das Ziel der Forschungsarbeit ist es, unter individueller Betreuung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eine wissenschaftliche Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form eines Arbeitspapiers zu veröffentlichen.

(4) ¹Am Ende des ersten oder am Anfang des zweiten Studienjahres sollen die Studierenden ein Semester (Term) an einer ausländischen Partnerhochschule verbringen. ²Auf schriftlichen Antrag, der spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Studienjahres zu stellen ist, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen Studierende von der Verpflichtung gemäß Satz 1 entbinden.